

## **Angaben zu den Vergütungssystemen**

Gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG sowie der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vom 16. Dezember 2013 ist DCPLA als Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet, Vergütungssysteme für Mitarbeiter und Geschäftsleiter angemessen und transparent auszugestalten und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts auszurichten. DCPLA ist kein bedeutendes Institut i.S.v. § 17 der InstitutsVergV und unterliegt daher nicht den besonderen Vorschriften für bedeutende Institute.

Über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme entscheidet bezüglich der Vergütungen für die Geschäftsleitung die Gesellschafterversammlung und im Übrigen die Geschäftsleitung. Ein Vergütungskontrollausschuss besteht nicht.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgt in Übereinstimmung mit den Geschäfts- und Risikostrategien von DCPLA und stellt sicher, dass Fehlanreize vermieden werden. Die Vergütungssysteme werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütung der Geschäftsführerin sowie der leitenden Mitarbeiter setzt sich zusammen aus einem festen Grundgehalt, einer variablen Tantieme und ggf. vertraglich vereinbarten Nebenleistungen. Bezugsgröße für die Tantiemen sind bestimmte von DCPLA vereinnahmte Umsätze, zu denen der jeweilige leitende Mitarbeiter einen Verursachungsbeitrag geleistet hat. Die Tantieme ist im Verhältnis zum Grundgehalt nicht begrenzt.

Die nicht-leitenden Mitarbeiter erhalten ein Fixgehalt und ggf. vertraglich vereinbarte Nebenleistungen. Ein Teil der Mitarbeiter erhält daneben erfolgsabhängige Boni, deren Höhe an den Gesamterfolg des Unternehmens geknüpft ist. Die Boni sind gestuft und auf einen jährlichen Maximalbetrag beschränkt. Die übrigen Mitarbeiter können ermessensabhängige Boni erhalten, über deren Gewährung die Geschäftsleitung entscheidet.

Die Fixgehälter sind ausreichend bemessen, um eine wirtschaftliche Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen auszuschließen.

Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, insbesondere vertraglich vereinbarte Abfindungen, sind nicht vorgesehen.